

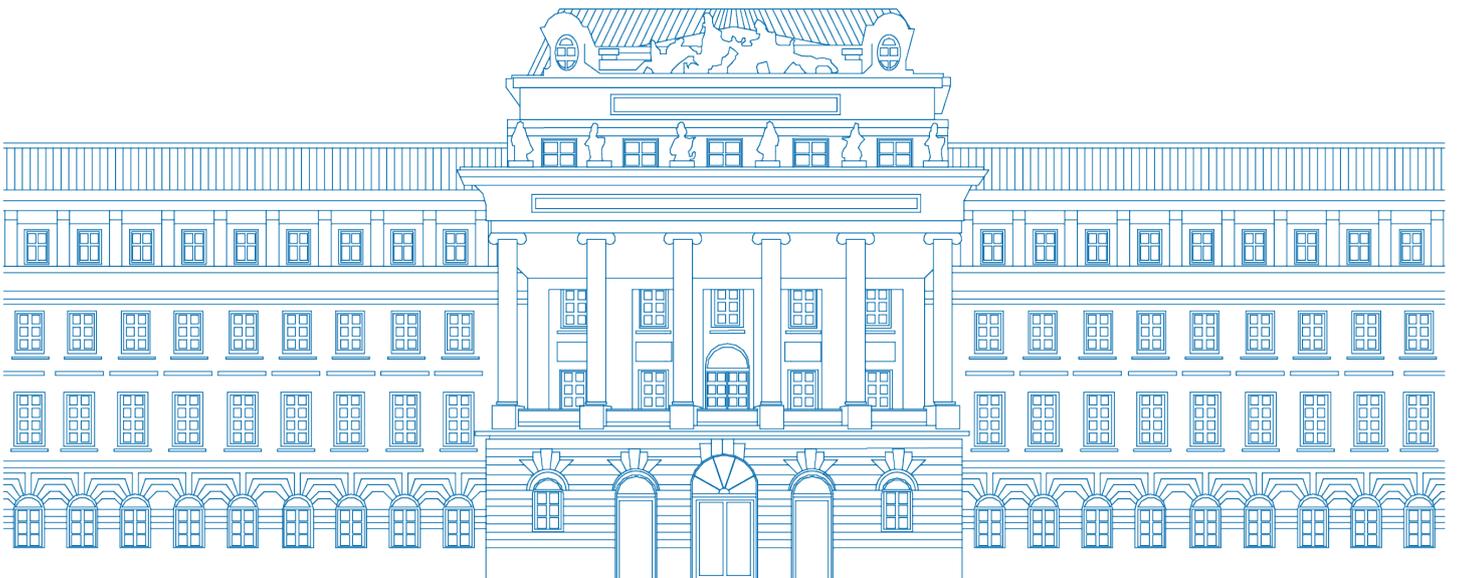


TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

PALFINGER

Elevate Scholarship

Ausschreibung des PALFINGER Stipendiums



Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 10/2024 vom 14.03.2024

www.tuwien.at

Dokumenteninformation

Beschluss des Rektorats am	12.03.2024
Sachbearbeiter_innen	Claudia Bochinz
GZ:	011.00/008/2022
Fassung vom:	19.02.2024

Diese Richtlinie ersetzt die Fassung von der Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 10/2023 vom 16.03.2023.

Inhaltsverzeichnis

1	ZWECK	2
2	ANZAHL, HÖHE UND ZUERKENNUNG	2
3	BEZUGSGRUPPE	3
4	VORAUSSETZUNGEN	3
5	STUDIENFORTSCHRITT UND -ERFOLG	3
6	ANTRAGSTELLUNG	4
7	REIHUNG UND AUSZAHLUNG	4
8	RÜCKFORDERUNG	4
9	INKRAFTTRETEN	4

1 Zweck

Die PALFINGER AG ist ein weltweit führendes Technologie- und Maschinenbauunternehmen, das hydraulische Kran- und Hebellösungen anbietet. Mit der Ausschreibung des PALFINGER Elevate Scholarships unterstützt PALFINGER das Engagement von Studierenden in Masterstudien.

2 Anzahl, Höhe und Zuerkennung

(1) Insgesamt werden einmalig 8 Stipendien in der Höhe von jeweils EUR 2.250,- (in Worten: Euro Zweitausendzweihundertfünfzig) ausgeschrieben. In jedem der unter Punkt 3 angeführten Masterstudien wird ein (1) Stipendium vergeben. Sollte in einem der genannten Masterstudien mangels Erfüllung der Voraussetzungen oder mangels Vorliegens einer Antragstellung keine Vergabe eines Stipendiums erfolgen, wird dieses Stipendium jenem Masterstudium mit den meisten Antragstellungen zugerechnet.

(2) Die Zuerkennung des Stipendiums erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Technischen Universität Wien durch das Rektorat. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausbezahlung des Stipendiums.

3 Bezugsgruppe

Antragsberechtigt sind ordentliche Studierende der Technischen Universität Wien in den Masterstudien:

- (066 504) Embedded Systems
- (066 645) Data Science
- (066 926) Business Informatics
- (066 932) Visual Computing
- (066 937) Software Engineering & Internet Computing
- (066 938) Technische Informatik
- (066 445) Maschinenbau
- (066 434) Materialwissenschaften

Studierende anderer Masterstudien, außerordentliche Studierende, Mitbeleger_innen sowie Studierende im Bachelorstudium, Doktoratsstudium und Erweiterungsstudium sind nicht antragsberechtigt.

4 Voraussetzungen

(1) Für die Zuerkennung eines Stipendiums sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Die_Der Antragsteller_in

- a. hat im Studienjahr 2022/23 (§ 52 Universitätsgesetz 2002) zumindest 40 ECTS-Anrechnungspunkte an im Studienplan des betriebenen Studiums vorgeschriebenen Pflicht- und/oder Wahllehrveranstaltungen an der Technischen Universität Wien erfolgreich absolviert,
- b. kann für das Studienjahr 2022/23 einen gewichteten Notenschnitt nach ECTS-Anrechnungspunkten von unter 2,50 und
- c. insgesamt eine maximale Anzahl von 11 fortgemeldeten Semestern im Bachelor- und Masterstudium zusammennachweisen.

(2) Sämtliche Voraussetzungen müssen bei Antragstellung vorliegen und nachgewiesen werden.

5 Studienfortschritt und -erfolg

Bei der Berechnung der erforderlichen Prüfungsleistung (Punkt 4 Abs. 1 lit. a und b) werden ausschließlich Lehrveranstaltungen berücksichtigt, deren Prüfungsdatum im Studienjahr 2022/23 (1.10.2022 bis 30.9.2023) liegen. ECTS-Anrechnungspunkte, die aufgrund einer Anerkennung gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 erworben wurden, bleiben unberücksichtigt. Bei gemeinsam eingerichteten Studien können die Prüfungsleistungen auch an der anderen Bildungseinrichtung erbracht worden sein. Wahlfächer können nur in der im Studienplan festgelegten Höhe berücksichtigt werden.

6 Antragstellung

(1) Der Antrag kann einmalig gestellt werden und ist vollständig im Fachbereich Fundraising and Community Relations innerhalb der Antragsfrist von 15. März 2024 bis 15. April 2024 (Fristende 24 Uhr) einzubringen. Für die Antragstellung sind die vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Formulare (Download unter <https://www.tu-wien.at/nachwuchsfoerderung>) zu verwenden. Nähere Informationen finden Sie ebenfalls unter diesem Link. Bestehen Zweifel an der Echtheit der übermittelten Nachweise, kann die Vorlage der Originaldokumente verlangt werden.

(2) Es erfolgt kein Verbesserungsauftrag iSd. AVG. Unvollständige Anträge werden an die Antragsteller_innen unverzüglich rückübermittelt. Die Antragsteller_innen können den Antrag erneut vollständig bis zum Ende der Antragsfrist einbringen.

7 Reihung und Auszahlung

(1) Die Anträge werden vom Fachbereich Fundraising and Community Relations nach Ablauf der Antragsfrist geprüft und gereiht. Die Reihung der Anträge erfolgt nach Höhe der erreichten Punkte, die folgendermaßen ermittelt werden:

Punkteanzahl = Gesamtanzahl der ECTS-Anrechnungspunkten x (5 – Notendurchschnitt gewichtet nach ECTS-Anrechnungspunkten)

Wenn für ein Stipendium in einem Masterstudium zwei oder mehrere Antragsteller_innen den gleichen Punktestand haben, entscheidet das Los.

- (2) Unvollständige Anträge bleiben unberücksichtigt. Nach Genehmigung der Reihung durch die Vizerektorin Lehre werden die Antragsteller_innen unverzüglich per Email informiert. Die Auszahlung erfolgt im Laufe des Sommersemesters 2024.
- (3) Pro Person kann im Studienjahr 2023/24 insgesamt nur ein über den Fachbereich Fundraising and Community Relations ausgeschriebenes, Leistungsstipendium ausbezahlt werden.

8 Rückforderung

Sofern der_die Antragsteller_in das Stipendium durch unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlasst oder erschlichen hat, ist unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit das Stipendium unverzüglich der Technischen Universität Wien zurückzuzahlen.

9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien in Kraft.

Für das Rektorat:

Der Rektor

Jens Schneider

Prof. Dr.-Ing.